**Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung**

der

Mustermann GmbH & Co. KG

Musterstraße 1

11111 Musterstadt

vertreten durch Herrn Mustermann

* nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

dem Betriebsrat der Mustermann GmbH & Co KG,

vertreten durch den aktuellen Betriebsratsvorsitzenden, Herrn Mustermann

* nachfolgend Betriebsrat genannt –

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Betriebsvereinbarung regelt Einsatz, Änderung und Ergänzung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung beim Arbeitgeber. Sie regelt den Umgang mit den bei der Videoüberwachung und –Aufzeichnung anfallenden personenbezogenen und –beziehbaren Daten der Beschäftigten (in der Folge „Beschäftigtendaten“ genannt) sowie die Rechte der Beschäftigten und des Betriebsrats in Zusammenhang mit dem hier beschriebenen System.

Konkret regelt diese Betriebsvereinbarung die Videoüberwachung der Mustermann GmbH& Co. KG, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt.

Sie regelt die Aufzeichnung dieser Bilder, deren Speicherung, Aufbewahrung und Löschung sowie die Zugriffsberechtigungen zu diesen Aufnahmen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung des Videoüberwachungssystems an folgenden Standorten:

Muster GmbH – Außenanlagen, Verwaltung und Produktion.

11111 Musterstadt

Musterstraße 1

Muster GmbH.

22222 Musterstadt

Musterstraße 2

Muster GmbH

33333 Musterstadt

Musterstraße 3

Sie gilt für alle dort beschäftigten Mitarbeiter, außer für leitende Angestellte.

Die genauen Standorte des Überwachungssystems ergeben sich abschließend aus Anlage 1. Dritte, bzw. Kunden werden nicht überwacht.

Der Arbeitgeber stellt durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen sicher, dass Dritten, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Beschäftigtendaten im Rahmen der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung befasst sind, die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung bekannt sind und von diesen eingehalten werden.

Betriebsvereinbarungen unterliegen grundsätzlich dem GeschGehG, daher dürfen Betriebsvereinbarungen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass involvierte Dienstleister zur Prüfung & Erstellung einer Betriebsvereinbarung keine Dritten darstellen.

**§ 3 Zweck der Videoüberwachung**

Das Videoüberwachungssystem dient ausschließlich der Gefahrenabwehr. Es dient dabei der Überwachung des Betriebsgeländes gegen unbefugte Zutritte, Einbruch, Vandalismus, der Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen, dem Schutz vor Überfällen sowie zur Einnahmesicherung. Das Videoüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Mitarbeiter verarbeitet oder genutzt.

**§ 4 Missbrauchskontrolle**

Wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ein konkreter oder mehrere konkrete Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis

* sich rechts- oder vertragswidrig verhalten hat/ haben,
* gegen diese Betriebsvereinbarung verstoßen oder
* eine strafbare Handlung begangen hat/ haben,

kann, sofern

* die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und
* das schutzwürdige Interesse des Mitarbeiters an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind,

nach vorheriger Zustimmung des zuständigen betriebsverfassungsrechtlichen Gremiums eine Auswertung erfasster, gespeicherter oder in sonstiger Weise verarbeiteter Daten erfolgen.

1. Die Prüfung ist auf die zur Überprüfung des Verdachts erforderlichen Daten zu beschränken. Bestätigt sich der Verdacht nicht, sind die Auswertungen unverzüglich zu löschen. Die Löschung darf nur in Anwesenheit des vom zuständigen Betriebsrat benannten Mitgliedes erfolgen und ist zu dokumentieren.
2. Sollten sich bei der Auswertung Anhaltspunkte für einen Verdacht gegen einen anderen Mitarbeiter ergeben, dürfen die gewonnenen Erkenntnisse zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den anderen Mitarbeiter nur mit Zustimmung des zuständigen betriebsverfassungsrechtlichen Gremiums verwendet werden. Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.
3. Nach Abschluss der Kontrollmaßnahme erhält der Betriebsrat einen in Textform erstellten Bericht über das Ergebnis der Kontrollmaßnahme.
4. Diejenigen Personen, die im Rahmen des Zugriffs Kenntnis von den Kontrolldaten erhalten haben, sind zum Stillschweigen hierüber verpflichtet. Für Mitglieder des Betriebsrats gilt § 79 BetrVG.

**§ 4 Umfang der Videoüberwachung**

Eine umfassende Videoüberwachung des gesamten Betriebsgeländes wird ausgeschlossen. Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich in den in der Anlage 1 genannten Bereichen.

**§ 5 Systembeschreibung**

Das Kameraüberwachungssystem wird in den Anlagen zu dieser Betriebsvereinbarung abschließend dokumentiert. Die Kameras sind fest installiert und können weder zoomen noch schwenken. Die Anlagen sind Bestandteile der Betriebsvereinbarung und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Anlage 1 enthält einen aktuellen Übersichtsplan der Kamerastandorte mit Angabe der Kameranummer, der eingestellten Ausrichtung (Blickwinkel und Reichweite). Dabei ist für jede Kamera eine Standbildaufnahme hinterlegt, die die eingestellte Ausrichtung (Blickwinkel und Reichweite) der Kamera dokumentiert.

Anlage 2 enthält die genaue Beschreibung des eingesetzten Systems (Hard- und Software mit Funktionsbeschreibung, Typenbezeichnungen, Versions-/Releasenummern, Vernetzung der Systembestandteile).

**§ 6 Schnittstellen zu Datenverarbeitung**

Schnittstellen zu anderen EDV-Systemen gibt es nicht. Es handelt sich um ein Stand-alone-System.

Die weitere Verarbeitung von Daten/Bildern auf anderen Computern oder Anlagen durch das Übertragen mit Hilfe von Speichermedien jeglicher Art oder durch die Einbindung in ein System bzw. die Verknüpfung mit anderen Computern oder der Zugriff auf die Daten von außen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in dieser Betriebsvereinbarung geregelt sind.

Alle Anwender, die aufgenommene bzw. aufgezeichnete Beschäftigtendaten nutzen können, müssen entsprechende Unterweisungen – insbesondere auch über die Vertraulichkeit bezüglich der Inhalte der gespeicherten Daten – erhalten. Dazu gehört auch, dass sie die Daten nur im Rahmen der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung nutzen.

Das Videoüberwachungssystem darf grundsätzlich nur im Rahmen des § 31 BDSG genutzt werden. Weitergehende Nutzungen sind nur im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung oder nach vorheriger Zustimmung des Betriebsrates zulässig.

**§ 7 Aufbewahrung und Löschung der Daten**

Der Datenträger, auf dem die Videodaten gespeichert werden, wird unter Verschluss gehalten und kann bei Verdacht auf eine Straftat durch die Ermittlungsbehörden veranlasst (kopiert) werden.

Das System ist passwortgeschützt und hat eine Speicherkapazität von ca. 90Tagen. Danach werden die ältesten der bereits aufgezeichneten Videodaten mit den neuen Videodaten überschrieben.

Im Fall von aufgezeichneten Straftaten werden die Datenträger, auf die die zur Verfolgung und Aufklärung einer Straftat erforderlichen Daten, überspielt worden sind, nach Wegfall ihres Zweckes gelöscht, regelmäßig also mit der Einstellung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Werden Straftaten von Mitarbeitern aufgezeichnet, wird der Betriebsrat unverzüglich informiert.

**§ 8 Zugangs- und Zugriffsberechtigungen**

Zugriff haben alle Zugangsberechtigten nach vorheriger Information des Betriebsrates. Näheres zu Zugang- und Zugriffsberechtigten regelt Anlage 3.

Sämtliche Zugänge und Zugriffe werden systemseitig protokolliert.

Bei Durchsicht der Videoaufnahmen muss ein Betriebsratsmitglied zugegen sein.

**§ 9 Rechte des Betriebsrates**

Die mit der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter sind dem Betriebsrat umfassend zur Auskunft verpflichtet. Die mit der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter sind abschließend in Anlage 3 aufgeführt.

Der Betriebsrat erhält auf Wunsch alle für einen von ihm gewählten Zeitraum erstellten Systemprotokolle, aus denen Zugang zum bzw. Zugriff auf das System ersichtlich sind.

**§ 10 Rechte der Beschäftigten**

Alle Mitarbeiter, insbesondere auch neueingestellte Mitarbeiter, werden über die Anwendung der Videoüberwachung und die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung informiert. Die Videostand-Bilder werden bei Neuinstallation in die Anlage 1 ergänzt. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

**§ 11 Änderungen und Erweiterungen**

Änderungen und Erweiterungen des Videoüberwachungssystems sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig. Der Betriebsrat wird bereits im Planungsstadium einer Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Betriebsrates Rechnung getragen werden kann.

Über Systemupdates, die keine Veränderung des Funktionsumfangs darstellen, wird der Betriebsrat informiert.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden.

Die Kündigung der Betriebsvereinbarung bedarf der Schriftform, eine Begründung der Kündigung ist nicht erforderlich.

Die Anlagen sind Bestandteile der Betriebsvereinbarung.

Anlage 3 kann bei Bedarf angepasst werden, ohne dass es einer Kündigung der gesamten Vereinbarung bedarf.

Bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen fort.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder im Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den abschließenden Parteien mit der zu ersetzenden Regelung Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

Musterstadt, den 01.01.2020

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsleitung Betriebsratsvorsitzender

Mustermann GmbH & Co. KG Mustermann GmbH & Co. KG

Anlagen:

1. Lageskizzen der Kamerastandorte und – Ausrichtung sowie je ein Standbild je Kamera.
2. Systembeschreibung

3) Zugangs und Zugriffsberechtigung

**Anlage 1**

zur Betriebsvereinbarung der Videoüberwachung der Mustermann GmbH & Co. KG

einen aktuellen Übersichtsplan der Kamerastandorte mit Angabe der Kameranummer, der eingestellten Ausrichtung (Blickwinkel und Reichweite). Dabei ist für jede Kamera eine Standbildaufnahme hinterlegt, die die eingestellte Ausrichtung (Blickwinkel und Reichweite) der Kamera dokumentiert

**Anlage 2** zur Betriebsvereinbarung der Videoüberwachung der Mustermann GmbH & Co. KG

die genaue Beschreibung des eingesetzten Systems (Hard- und Software mit Funktionsbeschreibung, Typenbezeichnungen, Versions-/Releasenummern, Vernetzung der Systembestandteile).

**Anlage 3** zur Betriebsvereinbarung der Videoüberwachung der Mustermann GmbH & Co. KG

Zugangs und Zugriffsberechtigung: Auflistung aller Namen die Zugriff auf Bilder der Videoüberwachung haben:

-alle aktuellen Betriebsratsmitglieder der Mustermann GmbH & Co.KG